

## INHALTSVERZEICHNIS

Wie bisher auf die Überschrift hier im Inhaltsverzeichnis klicken und der Newsletter springt zum gewünschten Artikel. Beim Klick auf **zu Seite 1** springt das Dokument zurück zum Inhaltsverzeichnis.

|  |    |
|--|----|
| Grußwort .....   | 1  |
| Mai-Empfang .....  | 2  |
| Schulung GVV .....                                       | 2  |
| Blockierung des Newsletters .....                        | 3  |
| DIGITALER STAAT .....                                    | 4  |
| Vernetzung als Erfolgsfaktor .....                       | 4  |
| Kooperative Verwaltungsarbeit .....                      | 5  |
| Acta Nova Dialog Portal .....                            | 6  |
| Die digitale Verwaltung .....                            | 7  |
| Smart Country Convention .....                           | 7  |
| Assistenzsoftware Eye-Able® .....                        | 8  |
| Digitalisierung in der Berliner Verwaltung .....         | 9  |
| Betriebsratswahl 2022 .....                              | 10 |
| Laga Beelitz / Blütenstadt Werder .....                  | 10 |
| GVV-Schirm .....   | 10 |
| Höhere Steuerbelastung bei Höhergruppierungen .....      | 11 |
| LESERINNENBRIEF .....                                    | 11 |
| Wird jetzt die Beihilfe steuerpflichtig? .....           | 12 |
| Öffentliches Dienst- und Tarifrecht im Land Berlin ..... | 13 |
| Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich! .....                | 14 |
| Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft .....    | 15 |
| Cartoon .....  | 16 |
| GANZ ZUM SCHLUSS ... ..                                  | 16 |

## Grußwort

Guten Tag, am Kongress, Digitaler Staat, nahm auch die GVV teil. Zahlreiche Aussteller präsentierten ihre auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zugeschnittenen Produkte. Wir prüften diese und gaben einigen die Möglichkeit, diese im redaktionellen Teil darzustellen, von denen wir überzeugt sind, sie würden die tägliche Arbeit erleichtern.



Das Besoldungsanpassungsgesetz ist in die Beteiligung gegeben. Damit wird auch der Rest des Tarifergebnisses auf die Beamten übertragen, lineare Erhöhung ab 1.12.2022 um 2,8%. Für die erhöhungsfreie Zeit wurde bekanntlich eine Coronaprämie gezahlt, eigentlich als Äquivalent einer Einmalzahlung aber eben Steuer- und Abgabefrei. Ange-schmiert bleiben die Pensionäre, denen damit 1 Jahr eine Nullrunde verordnet wurde.

Die Erhöhung der Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamten hat nur das Licht der Presse aber noch nicht die Beteiligung erblickt. Sobald uns die geplanten Regelungen erreichen, werden wir sie für Sie auf unserer Website zur Verfügung stellen.

Pensionäre und Rentner können sich ab sofort für die Ukrainehilfe des Senats zur Verfügung stellen. Die Bezahlung, Eingruppierung usw. sind geklärt.

Wir stellten fest, dass unser Newsletter widerrechtlich in einigen Behörden blockiert wird. Wir schrieben die betreffenden Leitungen an. Ein Auszug des Briefes finden Sie im Newsletter. Es gibt Infos, die ausschließlich bei uns veröffentlicht werden, z.B. das Verfahren zur Nicht-gewährung der Hauptstadtzulage. Wenn wir mit unserem Verfahren Erfolg haben, partizipieren alle, die ihre Ansprüche gesichert haben. Dann muss die Behörde aus ihren Personalmitteln nachzahlen. Ist unser Newsletter blockiert, dann spart sich diese Behörde die Nachzahlung.

Mit freundlichen Grüßen  
 Klaus-Dietrich Schmitt, Vorsitzender

# Schulung GVV



Fotos v.l.n.r.:  
Dozent und Rechtsanwalt  
Erasmus Hardtmann, Berlin -  
Renate Giese, Trainerin für Ge-  
waltfreie Kommunikation - Teil-  
nehmerinnen und Teilnehmer  
der Schulung - Marlis Bökemeier,  
Eventmanagerin der GVV, Klaus-  
Dietrich Schmitt, Vorsitzender der  
GVV

# Mai-Empfang



Oben, v.r.n.l.: Ulf Radt-  
ke, Personalrat bei der  
Senatsverwaltung  
UMVK, GVV - Bettina  
Jarasch, Bürgermeis-  
terin und Senatorin  
für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Kli-  
maschutz (Bündnis 90/  
Die Grünen) und K.-D.  
Schmitt, GVV



Oben v.l.n.r.: Gardi Naitychia, Mitglied des Hauptper-  
sonalrates, GVV - Franziska Giffey, SPD, Regierende  
Bürgermeisterin von Berlin - Klaus-Dietrich Schmitt,  
Vorsitzender der GVV und Bianca Martinius, Perso-  
nalrätin im BA Spandau

Links v.l.n.r.: Ulf Radtke, Personalrat bei der Se-  
natsverwaltung UMVK, GVV - Astrid-Sabine Busse,  
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie (SPD) -  
Klaus-Dietrich Schmitt, GVV

# Blockierung des Newsletters

Die Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr versendet mehrere Male im Jahr einen Newsletter an über 20.000 Mitarbeiter der Berliner Verwaltung respektive deren Mail-Adressen, wobei der Versand intern, aus dem System heraus erfolgt und selbstverständlich Werbewidersprüche beachten werden. In einigen Ämtern wird der Versand blockiert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine tarifzuständige Gewerkschaft grundsätzlich berechtigt, E-Mails auch ohne Einwilligung des Arbeitgebers und ohne vorherige Anforderung seitens des Arbeitnehmers an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden. Mitgliederwerbung und Information von Arbeitnehmern sind nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Teil der von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften. Zu dieser gehört nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Berechtigung, selbst zu bestimmen, auf welchem Weg Werbung und Information praktisch durchgeführt werden soll und die Arbeitnehmer angesprochen werden sollen, was die Befugnis umfasst, betriebliche E-Mail-Adressen von Arbeitnehmern für Werbung und Information zu nutzen. Dabei ist selbstverständlich, dass gegenüber dem Interesse der Gewerkschaft an einer effektiven Werbung und Information durch E-Mail-Versand verfassungsrechtliche Belange des Arbeitgebers/Betriebsinhabers und ggf. Belange des Gemeinwohls abzuwägen sind, die den konkreten Modalitäten des E-Mail-Versands durch Gewerkschaften im Einzelfall entgegenstehen können. Eine solche Abwägung kann eine Verwendung der betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten nach der Rechtsprechung des BAG indessen nicht generell unzulässig machen.

Soweit bei der E-Mail-Werbung Wirtschaftsgüter des Arbeitgebers (nach Auffassung des BAG geringfügig) belastet werden, steht dem auf Seiten der Gewerkschaft nach der Rechtsprechung des BAG ein geschütztes Interesse von erheblichem Gewicht gegenüber. Es sein nämlich für die Betätigungsfreiheit von Gewerkschaften von großer und ersichtlich zunehmender Bedeutung, dass die Gewerkschaften mit Arbeitnehmern - Mitgliedern und Nichtmitgliedern -- auf dem immer üblicher werdenden Weg des E-Mail-Verkehrs in Kontakt treten können. Da Arbeitnehmer zur Befassung von gewerkschaftlichen Belangen in ihrer betrieblichen Umgebung stärker als andernorts bereit sein dürften, kann einer Gewerkschaft deshalb gerade die Benutzung der betrieblichen E-Mail-Adressen grundsätzlich nicht verwehrt werden.

Nach der Rechtsprechung des BAG gilt dies insbesondere angesichts der weitverbreiteten Auflösung des klassischen betrieblichen Arbeitsplatzes zugunsten von häuslicher Tele-Arbeit und angesichts flexibler Arbeitszeitmodelle ohne feststehende und für Außenstehende abschätzbare Arbeitszeiten. Auch ist nach Auffassung des BAG die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass Gewerkschaften, die sich des betrieblichen E-Mail-Systems nicht bedienen könnten, bei Arbeitnehmern zunehmend als „veraltet“ gelten und Akzeptanzverluste gegenwärtigen müssten. Auch Datenschutzrechte können das Werberecht nicht verhindern. Wir haben unsere hier gekürzte Rechtsauffassung den Behördenleitern mitgeteilt.





# Vernetzung als Erfolgsfaktor

Dr. Markus Richter klang selbstkritisch: „So richtig zufrieden können wir nicht sein“, sagte der Bundes-CIO und Staatssekretär im Bundesinnenministerium (BMI) bei der Eröffnung des Digitalen Staates in Berlin. Doch woran liegt die Unzufriedenheit des Bundes-CIOs?

Man könne nicht sagen, dass der Staat den stark gestiegenen digitalen Erwartungshaltungen der Bürgerinnen und Unternehmen an die Verwaltung gerecht geworden sei, so Richter. Zwar seien digitale Lösungen oft und schnell verfügbar. Es scheitere jedoch meist an anderen Dingen, wie zum Beispiel der flächendeckenden Implementierung. Auch die Vernetzung laufe in vielen Teilen immer noch nicht gut.



Dr. Margarete Schramböck, Digitalministerin der Republik Österreich, berichtet auf dem Digitalen Staat über den Stand der Digitalisierung in ihrem Land. Foto: BS/Trenkel

„Es gibt heute immer noch Rathäuser und Landratsämter, die völlig isoliert arbeiten“, konstatiert Richter. Wenn sich Städte oder Landkreise nicht wenigstens mit zwei anderen Kommunen vernetzten, seien Digitalisierungsvorhaben zum Scheitern verurteilt. „Dann reden wir nicht von kommunaler Selbstverwaltung, sondern von kommunaler Selbstzerstörung“, so die drastische Warnung des Staatssekretärs. Doch auch auf Bundes- und Länderebene müssten Veränderungen stattfinden. Es gehe zum Beispiel darum, Gremien zu verschlanken. Es müsse aber auch erwogen werden, für mehr Schnelligkeit Mehrheitsentscheidungen bei digitalen Themen einzuführen.

Vernetzung ist auch einer der Erfolgsfaktoren, auf den Österreich bei der Digitalisierung setzt. So zumindest der Bericht der obersten Digitalverantwortlichen der Alpenrepublik,

Dr. Margarete Schramböck (ÖVP), Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. In dieser Funktion ist sie nicht nur für die Digitalisierung der Verwaltung, sondern auch für die Digitalisierung der Gesellschaft und der Wirtschaft Österreichs zuständig. Ein Herzenthema ist für sie in diesem Kontext die digitale Bildung.

„Wir brauchen diese Ausbildung, denn wir haben hier gerade im Vergleich zu Asien und den USA einen großen Nachholbedarf“, analysierte die Ministerin. In Österreich erhält deswegen jedes Kind ab dem Alter von elf Jahren ein digitales Endgerät vom Staat. Auch gibt es ab Herbst diesen Jahres das neue Schulfach „Digitale Grundbildung“. Nicht in jeder Familie bestünden die Voraussetzungen, die es brauche, damit Kinder digitale Fertigkeiten erlernen könnten.

Auf dem Kongress beteiligten sich jedoch auch die Kommunen an den Diskussionen. Vor allem im Kontext des OZG äußerten sie ihrerseits Kritik. „Das OZG hat nach meiner persönlichen Einschätzung nichts mit Digitalisierung zu tun“, sagte etwa Thomas Bönig, Leiter des Referats für Informations- und Kommunikationstechnik der Stadt München. Moderne Digitaltechnologien wie Künstliche Intelligenz oder Cloud würden im OZG nicht berücksichtigt. Aus Sicht der Kommunen sei es darüber hinaus verheerend, nicht zu wissen, wie es beispielsweise mit der Finanzierung der Leistungen oder Lieferterminen stehe. Eine digitale Verwaltung charakterisiert sich für den Münchener CDO/CIO dadurch, dass Prozesse vollautomatisiert im Hintergrund liefen, es vollautomatische Anträge gebe und Erinnerungen an Bürger, wenn zum Beispiel deren Personalausweis ablaufe. Bei einem möglichen OZG 2.0 müsse in die eigentliche Digitalisierung investiert werden.

Autor: Matthias Lorenz, Digitalredaktion Behörden Spiegel  
zu Seite 1



Tabea Rößner, Mitglied des Deutschen Bundestages (Bündnis 90/Die Grünen), Vorsitzende des Ausschusses für Digitales - Klaus-Dietrich Schmitt, Vorsitzender der GVV

# Kooperative Verwaltungsarbeit

## Mehr Bürgernähe dank digitaler Beteiligung

Was zeichnet die Verwaltungsarbeit eigentlich aus? Der Soziologe Max Weber hat schon Anfang des 20. Jahrhunderts festgestellt, dass es das Rationale ist: Entscheidungen werden nicht willkürlich gefällt, sondern nach Spielregeln und Gesetzen, die für alle gelten. Verwaltungshandeln ist darum unter anderem neutral und regelgebunden, aktenkundig und arbeitsteilig. Das Grundgesetz garantiert in Art. 28 die „kommunale Selbstverwaltung“, also das Recht, die innerörtlichen Angelegenheiten (zum Beispiel Finanzen, Satzungen oder Planungen) im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu regeln. Dafür arbeitet der Rat als gewähltes Entscheidungsgremium eng mit der ausführenden Gewalt – zum Beispiel in den Rathaus-Ressorts – zusammen. Doch wer hat bei alledem das vielgerühmte „Ohr am Bürger“?

## Bärbel Bas: neue Bürgernähe nötig

Die neue Bundestagspräsidentin Bärbel Bas forderte in ihrer Antrittsrede im letzten Jahr eine „neue Bürgernähe“. Das sehen wir ganz genauso: Im 21. Jahrhundert ist eine kooperative Verwaltungsarbeit gefragt, soll heißen: Kommunen beteiligen die Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Lösung gegenwärtiger Entwicklungen und Probleme. Sie lassen die Menschen vor Ort möglichst frühzeitig teilhaben. Denn seien wir ehrlich: Wenn Anwohnende von einer Baumaßnahme erst dann erfahren, wenn die Bagger anrollen, steigt verständlicherweise der Puls.

Das so genannte Partizipationsparadox beschreibt genau diesen Umstand. Je weiter ein Projekt vorangeschritten ist, also eine Einflussnahme von außen schwindet, umso engagierter melden sich die Bürgerinnen und Bürger zu Wort. Im besten Fall. Im schlechteren Fall muss sich die Verwaltung zu allem anderen auch noch mit negativer Presse plagen, weil sich Menschen aus Protest an Bäume ketten oder auf Straßen festkleben. Und wir alle wissen, dass sich solche Bilder rasend schnell verbreiten.

## Lösung trotz Zeit- und Personalmangel

Eine aktive Bürgerbeteiligung im Vorfeld hat daher viele Vorteile. Wie dieses Thema bei allen Krisen plus chronischem Ressourcen-Mangel in der Verwaltung auch noch gestemmt werden soll? Na, zum Beispiel mit democy. Mit der democy-App können alle Menschen in Deutschland ihre Meinung zu politisch relevanten Themen einbringen. 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche, ganz bequem vom Sofa oder vom Supermarkt aus. Die App ist für die

Stimmabgebenden kostenlos, anonym und intuitiv bedienbar. Das Bundesinnenministerium fördert das politisch unabhängige democy-Projekt im Rahmen seiner Open-Government-Initiative.

Mit einem Klick können Bürgerinnen und Bürger ihre Meinung zu bestehenden lokalen, regionalen oder deutschlandweit gültigen Thesen eingeben oder eigene Themen zur Abstimmung vorschlagen. Die Kategorien sind so vielseitig wie das Leben selbst. Ob Umwelt oder Verkehr, Innenpolitik oder Gesundheit, Jugend oder Senioren: Durch das Sammeln Tausender von Stimmen kann democy in Rekordzeit ein Meinungsbild erstellen und damit die Politik befähigen, nachhaltigere Entscheidungen zu treffen.

## Miteinander Großes schaffen

Die democy UG finanziert sich durch Kommunen, die ihre Menschen vor Ort aktiv teilhaben lassen wollen - unabhängig von Öffnungszeiten der Verwaltung, unabhängig von Pandemie-bedingt ausfallenden Bürgerversammlungen und unabhängig von Herkunft, Alter und Status der Abstimmenden. Diese innovativen Kommunen lösen das Partizipationsparadox, indem sie die Bürgerinnen und Bürger zu Beginn eines Prozesses einbinden und eigene Thesen in der App zur Abstimmung stellen. Dieses Miteinander schafft Vertrauen und das Fundament, auf dem eine starke und von gegenseitigem Respekt geprägte Gemeinschaft anno 2022 gebaut ist. Mehr Informationen unter [www.democy.de](http://www.democy.de).

Autor: Marion Linneberg, democy UG

zu Seite 1



Marion Linneberg democy UG und Klaus-Dietrich Schmitt GW

# Acta Nova Dialog Portal

## – die perfekte Portal-Lösung für zahlreiche Self-Services

Mit dem Acta Nova Dialog Portal werden Bürgerservices im Handumdrehen online bereitgestellt. Bürger:innen können so viele Behördenwege bequem und schnell online erledigen. Auch interne Services – wie Spesenabrechnungen, Urlaubsanträge oder Krankmeldungen – lassen sich einfach online bereitstellen. Der Mehrwert: Effizientere und transparentere Abläufe sowie sinkende Kosten. All das durch den Einsatz serviceorientierter IT-Lösungen in der öffentlichen Verwaltung.

### Dialog-orientierte Bürgerservices - einfach online

Das Acta Nova Dialog Portal ist ein Zusatzmodul für ausgewählte Acta Nova Versionen, der führenden Software zur Bearbeitung von Geschäftsfällen. Mit dem Dialog Portal wurde die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, die Geschäftsumgebung mit einer flexiblen Portalfunktion zu erweitern. Direkt und ohne Programmierung können Produkte und Services aus Acta Nova für Bürger:innen und Kund:innen online via Self-Service-Tool zur Verfügung gestellt werden.

Das Ziel: Eine medienbruchfreie Kommunikation zwischen Bürger:innen bzw. Kund:innen sowie Geschäftspartner:innen und Behörden. Zwischen dem Portal und dem Acta Nova-Backend herrscht eine nahtlose Interoperabilität. Kurz gesagt

können Bürger:innen nicht nur Anfragen online stellen, sondern erhalten auf Wunsch auch das entsprechende Feedback aus der Behörde oder dem Unternehmen via Portal zurück.

Die Funktionen des Portals gehen aber noch weiter. Sofern gewünscht, können etwa auch Validierungen, Berechnungen und Schnittstelleninteraktionen vorgenommen werden. Dies kann automatisiert und/oder live erfolgen. Die integrierte Rückkommunikation garantiert die Möglichkeit des Dialog-orientierten Informationsaustausches.

### Unkomplizierte und nahtlose Workflow-Einbindung

Das Acta Nova Dialog Portal ist nicht nur für die externe Kommunikation geeignet. Auch interne Prozesse, wie beispielsweise Dienstreise-, Urlaubs-, Beschaffungsanträge oder Spesenabrechnungen, lassen sich für eigene Services und Mitarbeiter:innen abbilden. Das Acta Nova Dialog Portal passt sich auch in diesem Fall optimal an bestehende Workflows an. Dabei wird volle Transparenz und Nachvollziehbarkeit garantiert. Auch Prototypen lassen sich in kürzester Zeit umsetzen und testen. So werden Geschäfts- und Supportprozesse schnell, sicher und unkompliziert mit dem Acta Nova Dialog Portal digitalisiert.

[zu Seite 1](#)




**Acta Nova  
Dialog Portal**

*Acta Nova Dialog Portal,*  
**die perfekte Portal-Lösung  
für zahlreiche Self-Services**  
*kinderleicht zu bedienen und komplett vernetzt*

[www.actanova-dialogportal.com](http://www.actanova-dialogportal.com)

**Jetzt  
kostenlos  
Demo  
buchen!**



# Die digitale Verwaltung

## - mehr Effizienz durch Softwareunterstützung?

Ausbauprojekte zur Digitalisierung von Ministerien, Ämtern und Schulen schreiten voran. Die Beantragung von zusätzlicher IT-Infrastruktur und Geräten ist in vielen Kommunen und Ländern bereits erfolgt und erste Erfolge sind sichtbar. Von der regionalen Bedarfsabfrage in der Verwaltung bis zur Auslieferung von Geräten war es in vielen Fällen ein langer Weg voller Formulare und Sitzungen. Das liegt auch daran, dass die Beantragung der Mittel für viele Ämter und Kommunalverwaltungen neue, weitere Fragen aufwarfen.

Nicht wenigen Verwaltungsangestellten wurde erst nach der Antragstellung klar, dass mit den neuen Geräten, Verträgen und Lizenzen auch erweiterte Managementbedürfnisse einhergehen. Um den Überblick über das Inventar zu behalten, braucht es eine gute Verwaltungsstrategie. Wer von Anfang an auf eine klare Dokumentation der Geräte achtet, ist auf der sicheren Seite. Alle Aspekte rund um das Inventar (inklusive Zustand und Wartungen) sollten fortlaufend dokumentiert werden.

Um dies nicht händisch in selbsterstellten Tabellen erledigen zu müssen, kann sich die Investition in eine moderne und sichere Inventarisierungssoftware lohnen.

Hier können Standorte, Mitarbeiterzuweisungen, Statistiken zur Nutzungshistorie der Geräte, Supportverträge, Reparaturen und Softwarelizenzen in einem zentralen System zu den Inventar-Objekten dokumentiert werden.

Die Inventarsoftware "Timly" ([www.timly.com](http://www.timly.com)) ist ein modernes Dokumentationssystem für Inventar, in dem jedes Objekt einfach virtuell katalogisiert werden kann. Dazu erhält jedes mit Fördermitteln angeschaffte Objekt eine eindeutige Inventarnummer (QR-Code). Mit einem einfachen Smartphone kann dann der Code gescannt und Aktionen in der Inventarsoftware durchgeführt werden - etwa um eine Standortänderung oder einen Defekt des Geräts zu melden.

Die Verantwortlichen der Stadtverwaltung Remseck, Ludwigshafen, Püttlingen und Rosenheim können so bereits zentral den Überblick über ihre digitalen Endgeräte, Lizenzverträge und IT-Zubehör behalten. Typische Fragen wie "Wer hat gerade welches Gerät?", "Wann wird welche Ressource wo benötigt?", "In welchem Zustand befindet sich das Inventar?" oder "Wann fallen Wartungsfristen an?", lassen sich mit der Timly Inventarsoftware schnell beantworten.

*zu Seite 1*

## Smart Country Convention

Zum fünften Mal findet vom 18. bis 20. Oktober 2022 die Smart Country Convention in Berlin statt. Sie ist mit dem Ziel gestartet, die Digitalisierung und Modernisierung des öffentlichen Sektors zu beschleunigen. Doch was hat sich seither getan – und wo stehen wir heute im Jahr 2022?

Nach zwei digitalen „Special Editions“ können Sie wieder live dabei zu sein. Nutzen Sie die Möglichkeit, den Status Quo aus den Bereichen E-Government, Smart City & Smart Region zu diskutieren. zu diskutieren.

Drei Tage Expo, Kongress & Networking - zahlreiche Möglichkeiten für Sie!

- Lösungen: Erleben Sie Digitalisierung zum Anfassen und innovative Technologielösungen für Smart Cities.
- Denkanstöße: Sammeln Sie Ideen und nehmen Sie Inspiration für Ihre tägliche Arbeit mit.

- Begegnungen: Treffen Sie auf interessante Persönlichkeiten und leidenschaftliche Speaker und vernetzen Sie sich mit wichtigen Branchenköpfen.
- Lebenslanges Lernen: Profitieren Sie von wertvollem Wissensaustausch und einem vielfältigen, inhaltsreichen Programm.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Als Mitglied einer Beschäftigtenvertretung können Sie eine Freistellung beantragen.

*zu Seite 1*

# Assistenzsoftware Eye-Able®

## und die deutschen Ministerien - gemeinsam für mehr digitale Barrierefreiheit

Eye-Able® ist ein Software-Hilfsmittel, das in digitale Produkte integriert wird, um die Barrierefreiheit zu verbessern. Mit über 25 Funktionen wie Kontrastmodi, adaptiver Vergrößerung, oder Farbschwächenfilter können Inhalte von Nutzern beliebig an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden.

Unser Prinzip: Jeder Mensch kommt mit seinen eigenen Behinderungen, mit seinen eigenen Bedürfnissen auf eine Internetseite und kann dieses individuell anpassen, um einen besseren Zugang zu erhalten.

### 25+ Zugänglichkeitsfunktionen für individuellen Zugang zu Web-Oberflächen.

Mit der Assistenzsoftware Eye-Able® können Besucher alle Inhalte frei nach ihren eigenen Bedürfnissen anpassen. Die Software kann in jeden Browser und jede Weboberfläche wie Websites, Intranets oder Webshops integriert werden.

- 10 MIO. MONATLICHE NUTZER\*INNEN
- 1500+ WEBSITE-INTEGRATIONEN
- 25+ FUNKTIONEN FÜR DIGITALE BARRIEREFREIHEIT
- Datenschutzkonforme Integration mit lokalem Hosting ohne ausgehende Verbindungen möglich
- Integration in jedes System mit wenigen Codezeilen, keine Änderungen am System notwendig. Eye-Able® passt sich dem System an.

- Alles ist anpassbar: Passen Sie Farben und Icons an Ihr Grunddesign (CI) an und verändern Sie den Funktionsumfang nach Ihren individuellen Bedürfnissen
- Entwickelt mit Menschen mit Behinderung und staatlichen Blindeninstituten

### Warum Eye-Able® die richtige Wahl für Ihre Behörde ist:

- Funktioniert auf jeder Website
- Uplift für Ihre Barrierefreiheit
- Setzen Sie ein Zeichen für Ihre Inklusion

### Warum Inklusion eine Herzensangelegenheit ist.

Die Geschichte der Assistenzsoftware Eye-Able® ist geprägt von den persönlichen Erfahrungen des Geschäftsführers Oliver Greiner mit Menschen mit Behinderungen. Sein bester Freund Lennart, heute als Usability-Tester Teil des Teams, sieht aufgrund einer genetisch bedingten Sehschwäche weniger als 15%. Dadurch hat er eine lebenslange Beziehung zu den Problemen, die Menschen mit Behinderungen tagtäglich auf Websites erleben. Nachdem unser Freund wegen seiner Behinderung sogar sein Studium abbrechen musste, setzten wir uns zum Ziel, eine Lösung für die individuellen Probleme zu finden, die Betroffene tagtäglich auf Websites haben.

*zu Seite 1*



v.l.n.r.: Herr Oliver Greiner (Geschäftsführer), Klaus D. Schmitt, Vorsitzender der GVV Herr Eric Braun (Leitung Finanzen)

**EYE-ABLE.COM**

MACHEN SIE IHRE WEBSITE NOCH ZUGÄNGLICHER.

Assistenzsoftware fördert digitale Teilhabe und baut Barrieren auf Websites ab.



Scannen und mehr Infos erhalten.



Barrierefreiheit fördern, ohne Ihr CI zu ändern.

- Eye-Able® Assistent
- Sofortansicht
- Schriftgröße
- Kontrastmodus
- Blaufilter aktivieren
- Nachtmodus
- Website vorlesen
- Tab Navigation
- Farbschwäche
- Bilder ausblenden



# Digitalisierung in der Berliner Verwaltung

Die Digitalisierung in der Berliner Verwaltung ist seit Jahren in aller Munde. Dass das Land Berlin den stark gestiegenen digitalen Erwartungshaltungen der Bürger und Unternehmen an die Verwaltung gerecht wird, darf – auch seit der Coronapandemie - zu Recht bezweifelt werden.

Die Stadt Berlin ist aktuell ein unzureichender Anbieter ihrer eigenen Leistungen. Verantwortlich dafür sind Probleme, die über viele Legislaturperioden ignoriert wurden. Baltische Länder und auch die Ukraine haben ihre Behörden so gut digitalisiert, dass das Ziehen von Wartemarken der Vergangenheit angehört. In Berlin sind wir froh, dass es Wartemarken gibt.

Dass Digitalisierungsprojekte in Berlin nur langsamer vorankommen als ursprünglich geplant, regt kaum noch einen Bürger auf. Neben Schwierigkeiten bei der

IT-Beschaffungsbündelung sind vor allem die Personalpolitik und fehlendes Verständnis von Führungskräften Gründe, warum die Einführung der eAkte, eRechnung, der digitalen Signatur sowie vieler Dienstleistungen aus der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sich so hartnäckig verzögern.

Vor allem die Personalpolitik ist durch einen deutlichen Nachholbedarf bei Führungskräften geprägt. Führungskräfte müssen heutzutage zwingend über Digitalisierungskompetenzen verfügen. Immer mehr Entscheidungen benötigen ein Grundverständnis von Digitalisierung/ Informationstechnologie. Die Coronapandemie hat auf beängstigende Art und Weise aufgezeigt, wie sehr das Land Berlin digital hinterher hinkt. Die Digitalisierung und Informationstechnologie sind kein Selbstzweck – sie sind mittlerweile Instrumente, die unverzichtbar sind, genutzt werden müssen, im Alltag angekommen sind und sie sind Stand der Technik.

## Wo können bzw. müssen Führungskräfte in Berlin besser werden - für eine erfolgreiche Digitalisierung der Verwaltung:

### Der Wille zur Veränderung

Digitalisierung und neue Informationstechnologien, also den technischen Fortschritt, muss man wollen und fördern. Jede Hausleitung, jede Abteilungsleitung und jede Referatsleitung muss den Willen zur Digitalisierung und Veränderung haben und dies deutlich kommunizieren. Jede Leitung muss hinter dem technischen Fortschritt stehen, Ziele und Visionen kommunizieren bzw. mittragen, nach Lösungen suchen und diese vorantreiben. Die zentrale Rolle der Chefinnen und Chefs für eine erfolgreiche Veränderung wird in der Regel immer noch unterschätzt.

### Das Wissen rund um Digitalisierung

Nicht jede Führungskraft muss IT-Experte sein oder werden, aber das Fachvokabular ist umfangreich und erlernbar. Daher sind Workshops, Schulungen und Weiterbildung wichtige Bausteine für jede Führungskraft, denn die Amtssprache wird zunehmend digitaler.

### Das Wissen über Synergien

Wissenstransfer durch offenen Austausch und Netzwerke erschließt das Thema Digitalisierung schneller. Fehler muss nicht mehr jede Verwaltung selber wiederholen und man erreicht das Ziel durch vertrauensvollen Austausch und Zusammenarbeit schneller.

### Pragmatisch sein

In Berlin wird die Methode geliebt „Wir fangen bei Null an und erfinden das Rad neu“. Bestehende, bewährte Lösungen werden nicht übernommen, Wissen anderer Verwaltungen bzw. Bundesländer wird nicht genutzt, stattdessen möchte das Land Berlin seine ganz eigenen Lösungen entwickeln – damit beginnt dann i.d.R. das Drama und zu selten eine Erfolgsgeschichte.

Digitalisierung begegnet uns ganz selbstverständlich im Privatleben, viele nutzen sie und genießen die neuen Möglichkeiten. Dies kann auch für die Verwaltung gelingen – packen wir es an.

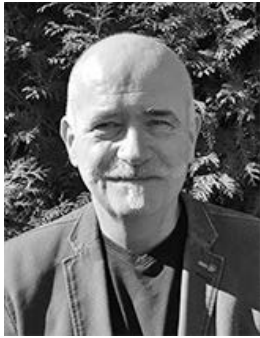
Autor: Ulf Radtke

[zu Seite 1](#)

# Betriebsratswahl 2022

Bei der Stromnetz Berlin GmbH war die Liste 1 (GVV-Mit Herz und Verstand) erfolgreich. Wir kandidierten erstmals mit einer Gewerkschaftsliste und erreichte 3 von 17 Betriebsratsmitgliedern.

Dies sind, v.l.n.r.: Arne Pfau, Techniker mit Sonderaufgaben; Cosima Vinzelberg, Vertragsingenieurin und Hartmut Krieg, Wirtschaftsingenieur.



## Laga Beelitz / Blütenstadt Werder

Wer die Gemeinschaft sucht, kommt am 30.07.2022 ganztags zur **Landesgartenschau** mit. Für die An- und Abreise können Sie das 9 € - Ticket nutzen. Die ermäßigte Tageskarte kann nur an der Kasse vor Ort erworben werden. Den Treffpunkt teilen wir Ihnen bei Anmeldung mit.

**Halbtagesausflug nach Werder** am 14.06. nach dem Dienst. Den Treffpunkt und die Programmplanung können Sie bei der Anmeldung erfragen.

*zu Seite 1*

**Bitte melden Sie sich als GVV-Mitglied für jede Veranstaltung per Mail an: [info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de](mailto:info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de)**

## GVV-Schirm

Wenn Sie einen Schirm als GVV-Mitglied haben möchten, dann wenden Sie sich bitte per Mail an [gabriele.schubert@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de](mailto:gabriele.schubert@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de)

*zu Seite 1*



# Höhere Steuerbelastung bei Höhergruppierungen

Bei Arbeitnehmern kann es immer wieder vorkommen, dass Gehalt nachgezahlt wird. Dafür gibt es mehrere Gründe. Was ist aber, wenn man dadurch in eine andere Steuerklasse rutscht und nur deswegen mehr Steuern zahlen muss?

Kommt es zu Gehaltsnachzahlungen für Vorjahre und führen diese wegen der Progression zu höheren Steuern, kann man diesen „Steuerschaden“ ersetzt bekommen. Diesen steuerlichen Nachteil kann der Arbeitnehmer als Schaden vor dem Arbeitsgericht geltend machen, so das Sächsische Landesarbeitsgericht in Chemnitz.

Sehr wohl könne ein solcher Steuerschaden vor den Arbeitsgerichten geltend gemacht werden. Dieser entstehe, weil Arbeitsvergütungen grundsätzlich im Steuerjahr des Zuflusses zu versteuern seien. Das gelte auch dann, wenn die Arbeitsvergütung für ein dem Steuerjahr vorangegangenes Beschäftigungsjahr nachgezahlt werde. Komme es danach zu Nachzahlungen aus den Vorjahren, so könne die einmalige Zahlung zusammen mit der laufenden Arbeitsvergütung im Steuerjahr zu einer „progressionsbedingten“ erhöhten

Steuerbelastung führen. Auch dieser steuerliche Nachteil könne geltend gemacht werden.

Zwar beruhe der finanzielle Nachteil des Arbeitnehmers auf der Anwendung zwingender Steuervorschriften. Zu dem möglichen Steuerschaden sei es aber nur deshalb gekommen, weil der Arbeitgeber nicht fristgerecht gezahlt habe. Dass das Gesetz dem Arbeitgeber die Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten des Arbeitnehmers treuhänderisch auferlege, diene gerade auch dem Schutz der steuerlichen Interessen des Arbeitnehmers. Die regelmäßige Zahlung der

Bruttovergütung solle ein gleichmäßiges und berechenbares Einkommen des Arbeitnehmers sichern. Die genannten steuerrechtlichen Nachteile seien daher von der Ersatzpflicht mit erfasst. Sächsisches Landesarbeitsgericht am 27. Januar 2014 (AZ: 4 Ta 268/13) Dem LAG lag eine andere Fallkonstellation vor. Werden jedoch Höhergruppierungsansprüche über Jahre hinweg „bearbeitet“, dürfte auch hier ein Schadensersatzanspruch gegeben sein.

zu Seite 1

## LESERINNENBRIEF

*An die Mitarbeiter\*innen am Newsletter GVV,  
danke für die Zusendung des Newsletter GVV vom April 2022. Der Artikel über den „Ruheraum für Schwangere und Stillende“ ab S. 11 hat mich sehr interessiert. Allerdings fiel mir enorm negativ auf, dass die abgebildete Schwangere in Unterwäsche und das Kind (augenscheinlich ein Mädchen) ebenfalls mit bloßen Schultern präsentiert wird. Diese Art der Abbildung halte ich für extrem unangemessen, direkt sexistisch und für den Artikel und dem Rahmen (Newsletter GVV) nicht angebracht.*

*Ich bitte die Verantwortlichen des Layout um ernsthafte Überprüfung ihrer Absicht und Korrektur.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Elke Markert*

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie finden den angesprochenen Newsletter, falls Sie ihn schon gelöscht haben, auf unserer Website. Wir bitten Sie, uns Ihre Einschätzung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Redaktionsteam Newsletter



# Wird jetzt die Beihilfe steuerpflichtig?

Die von der Senatsverwaltung für Finanzen – Abteilung IV / Landespersonal – IV D 2 – mit dem Rundschreiben IV Nr. 16/2022 zur Durchführung des § 76 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) bekannt gemachte Neufassung der „Häufig gestellten Fragen zur pauschalen Beihilfe im Land Berlin (FAQ's) mit Stand vom März 2022 wirft grundsätzliche Fragen für alle Beihilfeberechtigten auf.

Mit der Neufassung der „Häufig gestellten Fragen zur pauschalen Beihilfe im Land Berlin (FAQ's) werden nach den Ausführungen der Finanzverwaltung verschiedene Antworten zum Fragenkatalog aktualisiert. So die Frage 21 „Ist die pauschale Beihilfe zu versteuern?“. Diese Frage wurde im Juni 2020 von der Finanzverwaltung in der damaligen Frage 20 mit einem Satz beantwortet. Die Verwaltungsantwort lautete: „Die pauschale Beihilfe ist nach § 3 Nr. 62 Satz 1 Einkommenssteuergesetz steuerfrei.“

Mit der neuen Anlage zu einem Verwaltungsrundschreiben wird die Frage nach den steuerlichen Auswirkungen mit weiteren Ausführungen ergänzt, und zwar: „In Höhe der pauschalen Beihilfe kann kein Sonderausgabenabzug gewährt werden. Zwar können Ausgaben für eine Krankenversicherung grundsätzlich als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EstG geltend gemacht werden und das zu versteuernde Einkommen mindern.

Die steuerfrei ausgezahlte pauschale Beihilfe soll jedoch einen Teil der Krankenversicherungsbeiträge der beihilfeberechtigten Person ersetzen. Diesen Teil der Ausgaben trägt die beihilfeberechtigte Person nicht selbst, sodass sich in dieser Höhe die wirtschaftliche Belastung mindert. Die abzugsfähigen Sonderausgaben sind deshalb um den Betrag der pauschalen Beihilfe zu kürzen. Hierdurch erhöht sich das zu versteuernde Einkommen.“

Mit der Feststellung, dass die steuerfrei ausgezahlte pauschale Beihilfe einen Teil des Krankenversicherungsbeitrages der beihilfeberechtigten Person ersetzt, schafft die Senatsverwaltung für Finanzen in einer Anlage zu einem ihrer Rundschreiben neue Grundlagen für die pauschale Beihilfe

und setzt auch die individuelle Beihilfe einer veränderten steuerrechtlichen Betrachtung aus.

Bisher erstattet der Dienstherr den Beihilfeberechtigten notwendige und der Höhe nach angemessenen Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen, zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen, in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen. Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz).



Den Beihilfeberechtigten wird auf Antrag anstelle der individuell berechneten Beihilfe zu den beschriebenen Aufwendungen eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die beihilfeberechtigten Personen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach erklärt haben (§ 76 Absatz 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Die Pauschale bemisst sich jeweils nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basisarif. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur

Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die Pauschale anzurechnen.

Die von der Senatsverwaltung für Finanzen als oberste Steuerbehörde des Landes Berlin somit vorgenommene veränderte Zweckbestimmung der pauschalen Beihilfe hat keine rechtliche Grundlage im Landesbeamtengesetz. Hierzu ist in der allgemeinen Begründung zur Einführung der pauschalen Beihilfe im Land Berlin ausdrücklich hingewiesen worden. Dort hat der Senat von Berlin ausgeführt, dass Beihilfeberechtigte, die in der GKV oder in entsprechendem Umfang in der PKV versichert sind, eine Pauschale in Höhe



von grundsätzliche 50 Prozent des Krankenversicherungsbeitrages beantragen können, sofern sie auf den Anspruch auf individuelle Beihilfe verzichten. Die Pauschale ist, so wird in der Gesetzesbegründung weiter ausgeführt, weder ein Arbeitgeberanteil am Beitrag der GKV nach § 249 SGBV, noch ein Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGBV. Es handelt sich, wird festgestellt, um eine beihilferechtliche Regelung, die sich jedoch hinsichtlich ihrer Höhe am Beitragsrecht der GKV orientiert (Drucksache 18/2436 des Abgeordnetenhauses von Berlin, Seite 5).

Die pauschale Beihilfe ist gesetzlich im März 2020 eingeführt worden. Die steuerliche Behandlung der pauschalen Beihilfe wurde im Laufe des Jahres 2021 zum Gegenstand diverser Auseinandersetzungen von Beihilfeberechtigten mit den Berliner Finanzämtern. Erst ab dem 11. April 2022 sind Einspruchsentscheidungen gegen Steuerbescheide ergangen. Die Finanzämter Berlins haben sich wie ihre vorgesetzte Aufsichtsbehörde, die gleichzeitig für das

Landespersonal zuständig ist, über zwei Jahre Zeit für eine sehr zweifelhafte und angreifbare Regelung vom 11. April 2022 in einem unverbindlichen Fragenkatalog gelassen. Der Vertrauensschutz wird von der Senatsverwaltung für Finanzen mit Füßen getreten. Die Betroffenen werden Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg erheben müssen, um einen Grundsatzstreit zwischen beamtenrechtlicher Bestimmung und steuerrechtlicher Praxis klären zu lassen.

Was aber für die pauschale Beihilfe von der Finanzverwaltung als oberste Dienstbehörde und Steuerbehörde festgelegt worden ist, kann sich früher oder später auch auf die individuelle Beihilfe auswirken. Die oberste Steuerbehörde könnte die Überlegung schon längst angestellt haben, die Beihilfe ganz generell als Einkommen zu behandeln zu lassen. Angesichts der skizzierten Vorgehensweise der Finanzverwaltung in Berlin kein absurder Gedankengang  
*Autor: Joachim Jetschmann*

zu Seite 1

## Öffentliches Dienst- und Tarifrecht im Land Berlin

**Tagesseminar am 04.11.2022 für Personalrätinnen, Personalräte und interessierte Mitglieder der GVV**

Ziel des Grundlagenseminars ist es, allen Teilnehmenden einen ersten Überblick zu verschaffen und sie zu befähigen, grundlegende Bestimmungen des Arbeits- und des Beamtenverhältnisses anwenden zu können. Es werden privat- und dienstrechtliche Grundlagen vermittelt. Hierbei wird insbesondere ein Schwerpunkt auf die Anwendung der rechtlichen Grundlagen im Land Berlin unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gelegt (TV-L, LBG Berlin u.Ä.).

### Schwerpunkte:

- Grundbegriffe des Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht (z.B. Abgrenzung der Rechtsgebiete, Rechtsquellen)
- Begründung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen (z.B. Voraussetzungen, Auswahlverfahren)
- Rechte und Pflichten im Arbeits- und Beamtenrecht (z.B. personelle Maßnahmen, Urlaub, Nebentätigkeiten.)
- Beendigung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen (z. B. Kündigung/Entlassung)

Die eintägige Grundlagenschulung soll einen systematischen und praxisorientierten Überblick über die Grundlagen des Öffentlichen Dienstrechts im Land Berlin vermitteln. Behandelt werden arbeits- und beamtenrechtliche Fragestellungen und Vorschriften, damit die Teilnehmenden lernen, wie sie Einzelfälle verstehen und rechtssicher damit umgehen

können. Eigene praxisbezogene Fallkonstellationen, die diskutiert werden sollen, sind ausdrücklich erwünscht

### Mitzubringende Arbeitsmittel:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Tarifvertrag der Länder (TV-L), Beamtenstatusgesetz, LBG Berlin und Personalvertretungsgesetz Berlin.

Sie können sich anmelden:

[info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de](mailto:info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de)



## Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!

### Als unser Mitglied müssen Sie dafür keinen zusätzlichen Beitrag entrichten

Als Mitglied unterstützen Sie uns dabei, Ihre Anliegen sowie die Interessen Ihrer Kollegen und Kolleginnen durchzusetzen. Darüber hinaus können alle GVV-Mitglieder direkten Einfluss auf Beschlüsse der Gewerkschaft nehmen.

Dank des von uns organisierten juristischen Beistands konnten in der Berliner Verwaltung bereits viele befristete in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden. Die GVV hat auch mehrere Klagen initiiert, die oftmals erst in letzter Instanz oder vom Bundesverfassungsgericht entschieden wurden. Themen waren und sind hier etwa die Gültigkeit des Nahverkehrstarifvertrages und der Mindestlohntabelle bei der Altersteilzeit, die Rechtswirksamkeit der VBL-Startgutschrift und die verletzte Alimentationspflicht bei der Besoldung von Berliner Beamtinnen und Beamten.

### Vorteile für Mitglieder

Als Mitglied profitieren Sie außerdem von

#### **Unserer Rechtsberatung und unserem Rechtsschutz.**

Wir unterstützen Sie bei der Lösung arbeitsrechtlicher Fragen. Hierfür kooperiert die GVV mit der Rechtsanwaltskanzlei Catharina Hübner & Dr. Ehrhart Körting.

#### **Unserem zusätzlichen Versicherungsschutz.**

Im Mitgliedsbeitrag zusätzlichen Versicherungsschutz. Im Mitgliedsbeitrag

sind eine Dienstaftpflicht und eine Unfallversicherung bereits enthalten. Weitere Infos auf unserer Website <https://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/ihre-vorteile-auf-einen-blick/>

GVV-Mitglieder können zudem von vergünstigten Tarifen bei anderen Versicherungsarten profitieren.

#### **Unserem Streikgeld und Unterstützung bei Warnstreiks**

Da während eines Arbeitskampfes kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, unterstützen wir unsere Mitglieder in dieser Zeit mit Zahlungen aus unserem Streikfonds.

#### **Unseren Veranstaltungs- und Weiterbildungsangeboten**

Die GVV bietet für Ihre Mitglieder regelmäßig kostenlose Weiterbildungen und Seminare an. Darüber hinaus erhalten sie Zugriff auf verbilligte Tickets für diverse Messen und Veranstaltungen.

#### **Einheitlicher Mitgliedsbeitrag: 10 Euro**

Der Beitrag für die Mitgliedschaft in der GVV beträgt 10 Euro pro Monat. Bei jährlicher Vorauszahlung bis zum 31. Januar sind 110 Euro fällig. Unser Mitgliedsbeitrag wird einheitlich erhoben, sodass sich Einkommenssteigerungen nicht auf dessen Höhe auswirken.

*zu Seite 1*







# Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft

Unsere Passion sind Ihre Interessen

Die GVV ist basisdemokratisch

Die GVV ist unabhängig

Die GVV ist nah

Für uns ist Datenschutz wichtig, deshalb wenden wir die EU-Datenschutzgrundverordnung 2018 und das Bundesdatenschutzgesetz an.

Ich möchte ab dem \_\_\_\_\_ Mitglied in der GVV werden und bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten inklusive meiner Gewerkschaftszugehörigkeit zum Zwecke der Gewerkschaftsarbeit und der Vereinsführung gespeichert und verarbeitet werden.

Über meinen persönlichen Zugang kann ich jederzeit die über mich vorgehaltenen Daten einsehen und ändern.

Ich entrichte den nach der Satzung zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrag von  
jährlich 110 € monatlich 10 €  
60 € als Pensionär/in, Rentner/in oder in Ausbildung/Studium  
durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich war/bin \_\_\_\_\_ tarifbeschäftigt \_\_\_\_\_ verbeamtet

Ich möchte aktiv mitgestalten und bitte um Kontaktaufnahme.

Ich wurde von \_\_\_\_\_ geworben.

Mandatsreferenz wird mit der Eintrittsbestätigung mitgeteilt. SEPA-Lastschriftmandat für Gläubiger-Identifikationsnummer DE85 ZZZ0 0001 1533 21

Bitte drucken Sie das Eintrittsformular aus und senden das Original an die GVV.

Per Post: Postfach 20 07 39, 13517 Berlin

Per E-Mail: [info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de](mailto:info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de)

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail priv.

Dienststelle

Telefon priv.

Geb. Datum

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN DE \_\_\_\_\_

Ich ermächtige die GVV den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GVV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann.

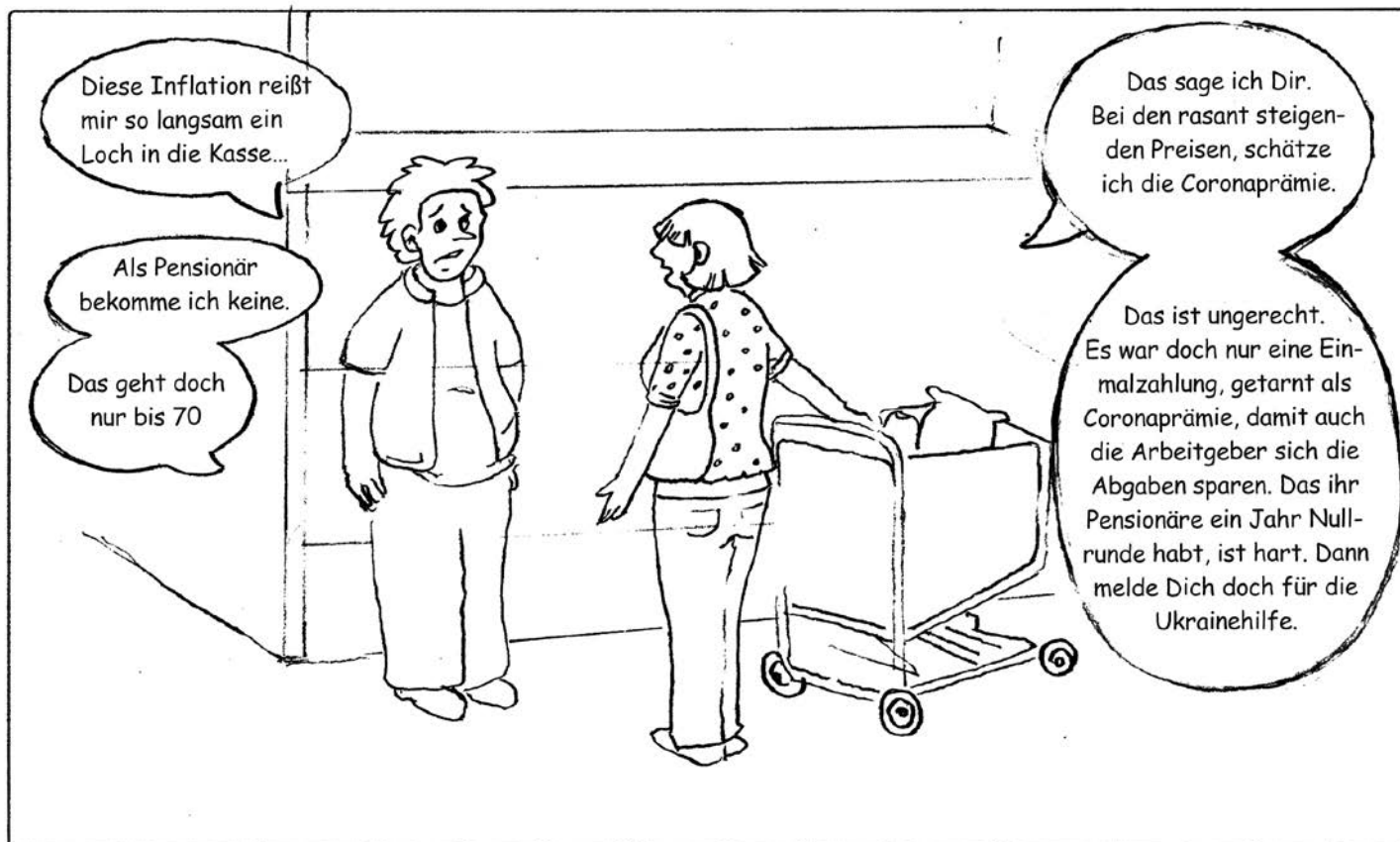
Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ihre vorstehenden Daten werden nur im Rahmen der Vereinsführung verarbeitet.

Ort

Datum

Unterschrift

# Cartoon



Cartoon: Jessica Naumann

## GANZ ZUM SCHLUSS ...

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer

an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden. Eine ausführliche Expertise zu dem Thema können Sie im Newsletter Juli/August 2018 auf unserer Website nachlesen.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine E-Mail wünschen. Bitte teilen Sie uns das per E-Mail an [info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de](mailto:info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de) mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

### IMPRESSUM

Herausgeberin:  
Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr  
Postfach 20 07 39  
13517 Berlin

Vertreten durch ihren Vorstand:  
Klaus-Dietrich Schmitt, Vorsitzender (V.i.S.d.P.)  
Uwe Winkelmann, stellv. Vorsitzender und Schatzmeister  
Gabriele Schubert, stellvertretende Vorsitzende

Redaktion: Michael Theis

### KONTAKT

<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>  
E-Mail: [info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de](mailto:info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de)

Fotos/Darstellungen:  
GVV, Hasenecker, pexels, pixabay, privat, unsplash, wikipedia, BS/Trenkel,

Layout/Satz:  
[www.hasenecker.de](http://www.hasenecker.de)